



BETRETUNGSVERBOT

in folgenden Fällen

Um das Infektionsrisiko für alle am Schulbetrieb teilnehmenden Personen zu begrenzen, sieht die Corona-Verordnung Schule ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für **Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie sonstige Personen** vor,

1. die in **Kontakt zu einer mit dem Coronavirus** infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht **10 Tage** vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen oder sofern nach den Bestimmungen der CoronaVO Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.
 2. die **typische Symptome** einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, namentlich
 - **Fieber**
 - **Trockener Husten**
 - **Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns**
- außerdem:
- die selbst nachweislich **mit SARS-CoV-2 infiziert** sind,
 - die innerhalb von 10 Tagen nach Rückkehr aus einem **Risikogebiet** kein gültiges negatives Corona-Testergebnis vorweisen können.
Dies gilt nicht für Grenzgänger und Grenzpendler aus beruflichen Gründen.
Die Übersicht der aktuellen Risikogebiete finden Sie beim Robert-Koch-Institut (siehe QR-Code)

